



**Bundesamt für Justiz**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Revision des Verjährungsrechts im Obligationenrecht**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz begrüsst die Bemühungen um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Verjährungsfristen im OR und diversen anderen Gesetzen. Die heutige Regelung ist für nicht fachkundige Rechtssuchende unübersichtlich und führt deshalb häufig zu unnötigen Beratungskosten oder nicht rechtzeitig geltend gemachten Ansprüchen. Im Mietrecht z.B. wird die Beurteilung strittiger Forderungen für alle Parteien inkl. Gerichte deutlich einfacher werden, wenn nicht bei jeder Forderung erst festgestellt werden muss, ob sie vertraglicher oder bereicherungsrechtlicher Natur ist.

Ganz besonders unterstützt die SP Schweiz die geplante 30-jährige Frist für die Geltendmachung von Personenschäden. Dies ermöglicht es Geschädigten im Gegensatz zum heutigen Recht, gesundheitliche Spätschäden wie sie z.B. nach Tätigkeiten in der Eternitindustrie auftraten, auch nach einem späten Krankheitsausbruch noch geltend zu machen.

Die Vereinheitlichung der Verjährungsfristen und –konzepte führt jedoch auch zu gravierenden Verschlechterungen. Der Systemwechsel bei der Verjährung vertraglicher Ansprüche und die damit verbundene Einführung einer relativen Verjährungsfrist führt dazu, dass die heutige 10-, resp. 5-jährige Frist in den allermeisten Fällen auf 3 Jahre reduziert würde. In Vertragsverhältnissen, in denen sich gleich starke, nicht einseitig abhängige Vertragspartner gegenüberstehen, mag das eine adäquate Lösung sein. In arbeitsrechtlichen Belangen, wo abhängige Arbeitnehmende aufgrund des fehlenden Kündigungsschutzes in der Schweiz sich sehr gut überlegen müssen, ob sie eine ihnen zustehende Forderung auch wirklich geltend machen, bedeutet die Verkürzung der Frist von 5 auf 3 Jahre einen klaren Rückschritt, den die SP Schweiz ablehnt.

Dasselbe gilt für die Möglichkeit, die Verjährungsfristen vertraglich abzuändern. Zum einen läuft diese Möglichkeit dem Bestreben nach Einheitlichkeit und Rechtssicherheit klar zuwider. Zum anderen

wird sie dazu führen, dass die stärkere Vertragspartei der schwächeren die für sie günstigere Regelung wird aufoktroieren können. Dass die Verkürzung der Verjährungsfrist per AGB für Personenschäden ausgeschlossen sein soll, genügt nicht. Welcher Arbeits- oder Wohnungsuchende könnte es sich leisten, bei der Vertragsunterzeichnung eine Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag abzulehnen? Wenn überhaupt, kann die die Dispositionsfreiheit im rein kaufmännischen Verkehr Sinn machen. Vor dem Hintergrund des Strebens nach Vereinheitlichung ist aber selbst das fraglich.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass im Bericht zwar richtigerweise auf die Notwendigkeit der Koordination mit den laufenden Gesetzgebungsarbeiten im Zusammenhang mit den beiden parlamentarischen Initiativen von Susanne Leutenegger Oberholzer (06.490) und Hermann Bürgi (07.497) hingewiesen wird, die Vorlage diesem Anspruch dann aber insbesondere im werkvertraglichen Teil noch nicht gerecht wird. Hier besteht – nicht zuletzt aufgrund der deutlichen und klaren Beschlüsse des Nationalrates vom 14. September 2011 – Nachbesserungsbedarf. Diese Koordination ist u.E. nicht – wie von anderer Seite vorgeschlagen – mit einer Sistierung an den Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen vorzunehmen, sondern mit einer vorwegnehmenden Integration der bereits vorliegenden, vom Nationalrat verabschiedeten und politisch breit getragenen Umsetzungsarbeiten der parlamentarischen Initiativen in die hier zur Diskussion stehende Revisionsvorlage.

In diesem Sinne unterstützt die SP Schweiz die Vorlage unter dem Vorbehalt der Korrektur der erwähnten Punkte, die nachstehend weiter ausgeführt werden.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1 Zur Art. 128 und 136**

Wie voranstehend erwähnt, führt die Einführung eines zweistufigen Konzepts mit relativer und absoluter Verjährung auch im Bereich der vertraglichen Forderungen in besonders heiklen Bereichen wie dem Arbeitsrecht zu klaren Verschlechterungen gegenüber dem status quo. Die SP Schweiz fordert deshalb, dass ein Mechanismus implementiert wird, der diesen Nachteil korrigiert. Um auf die Vereinheitlichung des Konzepts bei der vertraglichen Haftung nicht verzichten zu müssen könnte man die relative Verjährungsfrist einheitlich auf 5 Jahre festzulegen, so dass die Frist für das konkrete Geltendmachen von Forderungen gemäss dem heutigen Art. 128 im Arbeitsrecht gewahrt bleibt. Eleganter wäre freilich die Lösung, Art. 136 Abs. 1 Ziff. 5 wie folgt umzuformulieren:

*5. für Forderungen der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses;*

### **2.2 Zu Art. 129 und 130**

Die SP Schweiz ist einverstanden mit der Länge der absoluten Fristen und spricht sich gegen den Variantenvorschlag aus.

### **2.3 Zu Art. 133**

Die SP Schweiz lehnt es ab, die Verjährungsfristen der Parteidisposition zu unterstellen. Die mit der Vorlage anvisierte Einheitlichkeit und Rechtssicherheit wird damit zunichte gemacht. Es ist mit einem heillosen Durcheinander auf Kosten der nicht professionellen Rechtsunterworfenen zu rechnen, das Anwältinnen und Anwälten gute Einkünfte und den Gerichten viel Arbeit beschern wird. Insbesondere ausgeschlossen werden muss die Abänderung von Verjährungsfristen über ABG – und dies nicht nur wie in der Vorlage vorgesehen bei Körperschäden, sondern allgemein.

## **2.4 Zu Art. 134, 135 und 141**

Die SP Schweiz ist einverstanden mit dem Konzept und unterstützt in Art. 135 und 141 jeweils die Variante (Geltung gegenüber Versicherer und Schuldner bei direktem Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer).

## **2.5 Zu Art. 201 und 210**

Die SP Schweiz begrüsst im Grundsatz die neuen konsumentenfreundlicheren und WKR kompatiblen Verjährungsregeln im Gewährleistungsrecht. Sie ist allerdings der Meinung, dass es für die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre bei Gegenständen, die bestimmungsgemäss in unbewegliche Werke eingebaut wurden – so wie von der nationalrätlichen Rechtskommission in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 07.497 vorgeschlagen und vom Nationalrat mit grosser Mehrheit gutgeheissen – gute Gründe gibt, die von der vorliegenden Revisionsvorlage nicht berücksichtigt werden. Die SP beantragt deshalb, die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung der parlamentarischen Initiativen 06.490 und 07.497 nach deren Abschluss vollumfänglich in die Vorlage zu integrieren.

Die vorgeschlagene Streichung von Art. 210 Abs. 1 und 3 ist systemkonform und zu begrüessen.

## **2.6 Zu Art. 370 und 371**

Der Begriff des unbeweglichen Bauwerks wurde von der Rechtskommission und dem Nationalrat ersetzt und damit ausgeweitet durch den Begriff des unbeweglichen Werks, was zu einer Gleichbehandlung aller an einer Überbauung beteiligten Unternehmer führt. Dieses politisch breit abgestützte Konzept sollte in die Revisionsvorlage aufgenommen und Art. 370 Abs. 4 entsprechend angepasst werden.

## **2.7 Zu Art. 49 SchIT ZGB**

Die SP Schweiz unterstützt die Variante. Nur so kann sichergestellt werden, dass Personenschäden aufgrund lang zurückliegender Exposition auch heute noch geltend gemacht werden können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüessen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär